

STV FST
Finkenhubelweg 11
Postfach
CH-3001 Bern

T +41 31 307 47 47
F +41 31 307 47 48
info@stv-fst.ch
www.stv-fst.ch

STV FST



Schweizer Tourismus-Verband
Fédération suisse du tourisme
Federazione svizzera del turismo
Federaziun svizra dal turissem

Bundesamt für Sport BASPO
z. Hd. Frau Stefanie Mägert / Herr Markus Feller
Hauptstrasse 247
2532 Magglingen

Per E-Mail an: aemterkonsultationen@baspo.admin.ch

05 Juli 2018
Unsere Referenz: BG

T +41 (0)31 307 47 55
E barbara.gisi@stv-fst.ch

STELLUNGNAHME

TOTALREVISION DER VERORDNUNG ÜBER DAS BERGFÜHRERWESEN UND ANBIETEN WEITERER RISIKOAKTIVITÄTEN (RISIKOAKTIVITÄTENVERORDNUNG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätenverordnung) Stellung nehmen zu können. Der Schweizer Tourismus-Verband STV ist die nationale tourismuspolitische Dachorganisation mit über 500 Mitgliedern, darunter rund 40 schweizerischen Branchen-, und Fachverbänden des Tourismus mit insgesamt rund 30'000 touristischen Leistungserbringern. Als Vertreter des viertgrössten Exportbereichs der Schweizer Wirtschaft setzen wir uns für bessere politische Rahmenbedingungen für die Schweizer Tourismuswirtschaft ein.

ALLGEMEINE EINSCHÄTZUNG

Der STV begrüsst im Grundsatz die Totalrevision der Verordnung über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten und die wichtigsten inhaltlichen Anpassungen, die der Bundesrat mit der Vernehmlassungsvorlage unterbreitet. Da die Änderungen mehrheitlich redaktioneller Natur sind, bezieht sich der STV hier lediglich auf die einzelnen Artikel, die einer Anpassung bedürfen.

ÄNDERUNGSANTRÄGE ZU EINZELNEN ARTIKELN

Art. 13 Anerkennung von Zertifizierungsstellen durch das VBS

Mit den in der Verordnung genannten ISO-Normen steht ein System zur Verfügung, das sich an allgemeinen, international anerkannten Vorgaben zu solchen Normen orientiert. Der STV unterstützt den Wechsel zur ISO-Norm. Allerdings muss der Wechsel zwingend von materiellen Vorgaben begleitet sein, wie dies der Verordnungsentwurf in Artikel 14 vorsieht.

Art. 14 Anforderungen an die Zertifizierung

Der STV unterstützt die materiellen Vorgaben, wie sie in Artikel 14 formuliert sind. Mit der Vorgabe der Risikoanalyse und der vorgeschriebenen Qualifizierung der verantwortlichen Personen kann sichergestellt werden, dass das Sicherheitsniveau gehalten werden kann.

Wir erachten es als richtig, dass der Entscheid über die Einführung der Vorgaben und ihre Anpassung nicht allein bei der Stiftung «Safety in adventures» liegt, sondern durch eine staatliche Stelle erfolgt. Wir bitten Sie zu prüfen, ob dieser Grundsatz in der Verordnung klarer zum Ausdruck gebracht werden kann. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung schweizerischer wie auch gleichwertiger ausländischer Ausbildungen, so dass auch die Möglichkeiten für eine allfällige Beschwerde klar ersichtlich sind.

Art. 16 Sicherheitskonzepte und Sicherheitsüberprüfungen

Die Übernahme öffentlicher Aufgaben soll immer entschädigt werden. Der STV ist deshalb der Auffassung, dass die „Kann-Formulierung“ von Absatz 1 zu schwach ist und beantragt, diese durch eine verbindliche Fassung zu ersetzen (z. B.: «Das BASPO unterstützt geeignete Institutionen, ...»).

Art. 29 Übergangsbestimmung

Mit der Übergangsbestimmung soll ein nahtloser Übergang vom alten zum neuen Recht sichergestellt werden. Dabei stellt sich das Problem, dass der Zertifizierungszyklus drei Jahre dauert, Bewilligungen aber nur auf zwei Jahre ausgestellt werden können. Die Übergangsbestimmung ist deshalb zu ergänzen, damit Firmen, die im Jahr vor dem Inkrafttreten eine Erst- oder Rezertifizierung erlangt haben, nicht schon nach zwei Jahren zur ISO-Norm wechseln müssen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung der Anliegen der Tourismusbranche und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizer Tourismus-Verband



Barbara Gisi
Direktorin

PARTNERSCHAFT. POLITIK. QUALITÄT.